



## Wichtige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

### 1. Sozialversicherungsbereich

#### 1.1 AHV / IV / EO / ALV-Beiträge ab 1. Januar 2022

##### Arbeitnehmer- / Arbeitgeberbeiträge

Für Arbeitnehmer Jahrgang 2004 bis Alter 64 (Frau) bzw. 65 (Mann):

	Beitragssatz /Prämie
<b>AHV</b>	8,70 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 4,35 %)
<b>IV</b>	1,40 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 0,70 %)
<b>EO</b>	0,50 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 0,25 %)
<b>Total</b>	10,60 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 5,30 %)
<b>ALV</b>	Jahreslohn bis CHF 148'200.00: 2,2 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 1,1 %) Jahreslohn ab CHF 148'201.00: 1,0 % (Arbeitgeber/-nehmer paritätisch je 0,5 %)
<b>UVG</b>	BUV-Prämien und NBUV-Prämien werden betriebspezifisch berechnet.
<b>BVG</b>	Individuelle Beiträge

##### Abrechnungsverzicht

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben (Ausnahme: in Privathaushalten und im Kunst- und Kulturbereich beschäftigte Personen). Junge Erwachsene bis Ende des 25. Altersjahres, deren Einkommen aus der Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750.00 pro Jahr nicht übersteigt, sind grundsätzlich von der AHV-Beitragspflicht befreit.

##### Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige sind vom Jahrgang 2001 an beitragspflichtig. Der Mindestbeitrag beträgt unverändert CHF 503.00.

##### Erwerbstätige im AHV-Rentenalter

Der Freibetrag der AHV für die Erwerbstätigen im AHV-Rentenalter beträgt unverändert CHF 1'400.00 pro Monat oder wahlweise CHF 16'800.00 pro Jahr und Arbeitgeber bei ganzjähriger Beschäftigung.

##### Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Bei geringfügigen Gehältern ist unter spezifischen Voraussetzungen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren möglich. Bei Bedarf wenden Sie sich an uns.

##### Selbständigerwerbende

Die persönlichen Beiträge von Selbständigerwerbenden betragen 10 % (AHV 8,1 %, IV 1,4 %, EO 0,5 %). Für Erwerbseinkommen unter CHF 57'400.00 wird eine sinkende Beitragsskala angewendet. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 503.00. Die untere Einkommensgrenze beträgt CHF 9'600.00. Dazu kommen – je nach Kanton – noch die FAK-Beiträge.

### 1.2 Familienzulagen

Im Kanton Bern gelangen für das Kalenderjahr 2022 folgende Familienzulagen zur Anwendung:

- ⇒ Kinderzulagen: CHF 230.00 pro Monat
- ⇒ Ausbildungszulagen: CHF 290.00 pro Monat

Bei Unklarheiten betreffend Ansätze für die Kinderzulagen in den anderen Kantonen wenden Sie sich bitte an uns. Entsprechende Mitteilungen erhalten Sie zudem ebenfalls mit den Unterlagen für die Jahreslohn-deklarationen. Die "Eidgenössische Regelung" beträgt nach wie vor:

- ⇒ Kinderzulagen: mindestens CHF 200.00 pro Kind und Monat
- ⇒ Ausbildungszulagen: mindestens CHF 250.00 pro Kind und Monat

### 1.3 Obligatorische Unfallversicherung UVG

Der versicherte Verdienst beträgt höchstens CHF 148'200.00 im Jahr, resp. CHF 12'350.00 im Monat, resp. CHF 406.00 im Tag, Taggeld davon 80 %.

### 1.4 BVG

Die Grenzbeiträge im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind:

	2022		2021	
⇒ Mindestjahreslohn	CHF	21'510.00	CHF	21'510.00
⇒ Obere Limite Jahreslohn	CHF	86'040.00	CHF	86'040.00
⇒ Maximaler koordinierter Lohn	CHF	60'945.00	CHF	60'945.00
⇒ Minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'585.00	CHF	3'585.00
⇒ Koordinationsabzug	CHF	25'095.00	CHF	25'095.00

## 2. Beiträge in die "gebundene Vorsorge" (3. Säule)

Die geltenden Ansätze lauten wie folgt:

	2022		2021	
⇒ Für Steuerpflichtige mit BVG	CHF	6'883.00	CHF	6'883.00
⇒ Für Steuerpflichtige ohne BVG <b>max.</b>	CHF	34'416.00*	CHF	34'416.00*
* → aber <b>max. 20 %</b> des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens				

Damit diese Beiträge steuerlich auch berücksichtigt werden können, müssen diese bis spätestens 31. Dezember einbezahlt werden. Für die Berücksichtigung derselben sind Ausweise der Vorsorgeeinrichtung notwendig. Bitte die Verarbeitungsfristen der Vorsorgeeinrichtung beachten!

Um bei der Auszahlung die steuerliche Belastung zu optimieren, empfiehlt es sich, mehrere Konten zu führen, um diese gestaffelt beziehen zu können. Da dies verschiedenen Kriterien unterworfen ist, beraten wir Sie gerne in der Definition der optimalen Struktur.

## 3. AHV-Renten

⇒ Ordentliches Rentenalter:	Frau 64 / Mann 65
⇒ Monatliche Vollrente Frau 43 / Mann 44 Beitragsjahre:	CHF 1'195.00 bis CHF 2'390.00
⇒ Renten zusammen:	maximal CHF 3'585.00 (Plafonierung)
⇒ Rente für Witwen / Witwer:	CHF 956.00 bis CHF 1'912.00
⇒ Kinderrenten bis Alter 18 bzw. 25 (Ausbildung):	CHF 478.00 bis CHF 956.00

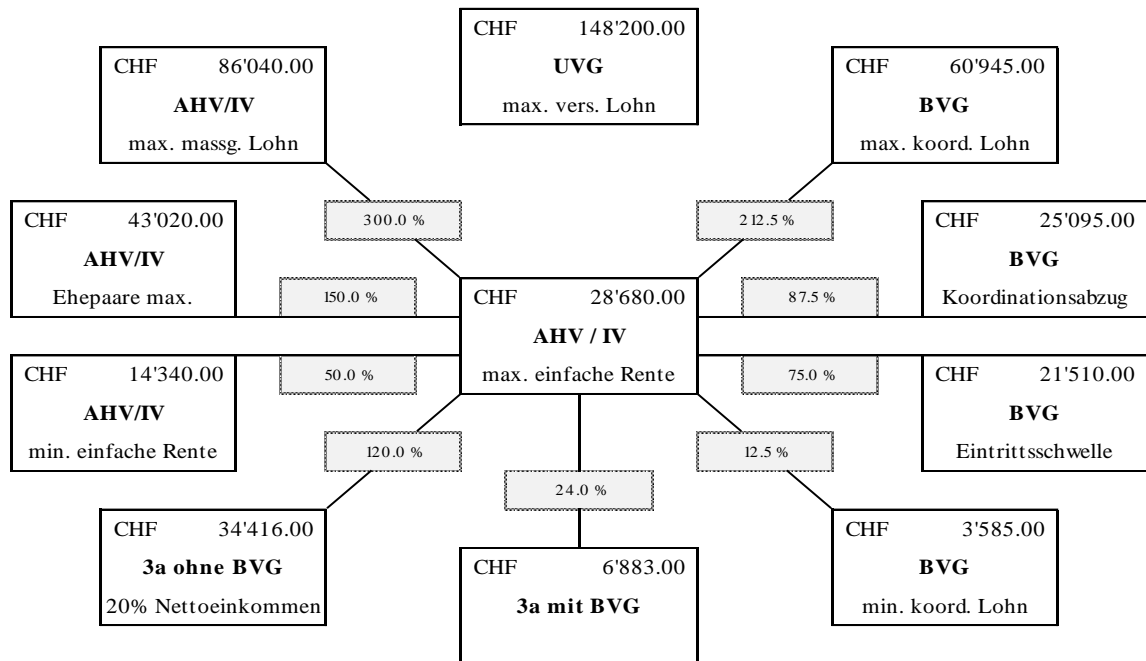
## 4. Verschiedenes

Wir empfehlen Ihnen, die Steuer- und Sozialversicherungsfolgen auch in Zukunft bei der Wahl der Gesellschaftsform zu berücksichtigen. Es bestehen Möglichkeiten, durch gezielte Änderung der Gesellschaftsform, verbunden mit einem Wechsel von der selbständigen in eine unselbständige Tätigkeit oder umgekehrt, diesem Umstand Rechnung zu tragen.

## 5. Konkubinatspartner-Rente in der 2. Säule

Hinterbliebene Lebenspartner werden Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt. Voraussetzung: Eine entsprechende reglementarische Bestimmung muss vorhanden sein.

## 6. Übersicht 2022



## 7. Steuererklärung / Steuerformulare

Wir bitten Sie, uns die Steuerformulare nach Erhalt zuzustellen, damit wir rechtzeitig mit der Verarbeitung beginnen können.